


VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

PCT

INTERNATIONALER VORLÄUFIGER BERICHT ÜBER DIE PATENTIERBARKEIT

(Kapitel II des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts P14004WO.0	WEITERES VORGEHEN	siehe Formblatt PCT/IPEA/416
Internationales Aktenzeichen PCT/EP2017/050915	Internationales Anmeldedatum (<i>Tag/Monat/Jahr</i>) 18.01.2017	Prioritätsdatum (<i>Tag/Monat/Jahr</i>) 12.03.2016
Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC INV. B60K37/06		
Anmelder Audi AG		
1. Bei diesem Bericht handelt es sich um den internationalen vorläufigen Prüfungsbericht, der von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde nach Artikel 35 erstellt wurde und dem Anmelder gemäß Artikel 36 übermittelt wird. 2. Dieser BERICHT umfaßt insgesamt <u>6</u> Blätter einschließlich dieses Deckblatts. 3. Außerdem liegen dem Bericht ANLAGEN bei; diese umfassen a. <input checked="" type="checkbox"/> (<i>an den Anmelder und das Internationale Büro gesandt</i>) insgesamt <u>5</u> Blätter; dabei handelt es sich um <input checked="" type="checkbox"/> Blätter mit der Beschreibung, Ansprüchen und/oder Zeichnungen, die geändert wurden, und/oder Blätter mit Berichtigungen, denen die Behörde zugestimmt hat, sofern diese Blätter nicht überholt sind oder fortfallen, sowie etwaige Begleitschreiben (siehe Regeln 46.5, 66.8, 70.16, 91.2 und Abschnitt 607 der Verwaltungsvorschriften). <input type="checkbox"/> Blätter mit Berichtigungen, die laut Entscheidung der Behörde nicht berücksichtigt werden, weil bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde mit der Erstellung des Berichts begonnen hat, keine Zustimmung ihrerseits zu den Berichtigungen bzw. keine Mitteilung der Berichtigungen an die Behörde erfolgt ist, sowie etwaige Begleitschreiben (Regeln 66.4bis, 70.2 e), 70.16 und 91.2). <input type="checkbox"/> überholte Blätter und etwaige Begleitschreiben, wenn nach Auffassung der Behörde entweder die späteren Blätter eine Änderung enthalten, die über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht, oder den späteren Blättern kein Begleitschreiben beigefügt war, das die Grundlage für die Änderungen in der ursprünglich eingereichten Anmeldung angibt, wie in Feld Nr. 1, Punkt 4 und im Zusatzfeld angegeben (siehe Regel 70.16 b)). b. <input type="checkbox"/> (<i>nur an das Internationale Büro gesandt</i>) insgesamt (bitte Art und Anzahl der/des elektronischen Datenträger(s) angeben), der/die ein Sequenzprotokoll in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 enthält/enthalten, wie im Zusatzfeld betreffend das Sequenzprotokoll angegeben (siehe Ziffer 3ter des Anhangs C der Verwaltungsvorschriften). 4. Dieser Bericht enthält Angaben zu folgenden Punkten: <input checked="" type="checkbox"/> Feld Nr. I Grundlage des Berichts <input type="checkbox"/> Feld Nr. II Priorität <input type="checkbox"/> Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit <input type="checkbox"/> Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung <input checked="" type="checkbox"/> Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Artikel 35(2) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung <input type="checkbox"/> Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen <input checked="" type="checkbox"/> Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung <input type="checkbox"/> Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung		
Datum der Einreichung des Antrags 16.10.2017	Datum der Fertigstellung dieses Berichts 07.06.2018	
Name und Postanschrift der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Bevollmächtigter Bediensteter Brachmann, Patrick Tel. +49 89 2399-8869	



Feld Nr. I Grundlage des Berichts

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
- der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache, bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für folgenden Zweck eingereicht worden ist:
 - internationale Recherche (nach Regeln 12.3 a) und 23.1 b))
 - Veröffentlichung der internationalen Anmeldung (nach Regel 12.4 a))
 - internationale vorläufige Prüfung (nach Regeln 55.2 a) und/oder 55.3 a) und b))
2. Hinsichtlich der **Bestandteile*** der internationalen Anmeldung beruht der Bericht auf (*Ersatzblätter, die dem Anmeldeamt auf eine Aufforderung nach Artikel 14 hin vorgelegt wurden, gelten im Rahmen dieses Berichts als "ursprünglich eingereicht" und sind ihm nicht beigefügt*):

Beschreibung, Seiten

1-11 in der ursprünglich eingereichten Fassung

Ansprüche, Nr.

1-7 eingereicht mit Schreiben vom 20-03-2018

Zeichnungen, Blätter

1/5-5/5 in der ursprünglich eingereichten Fassung

- eines Sequenzprotokolls - siehe Zusatzfeld betreffend das Sequenzprotokoll.
3. Aufgrund der Änderungen sind folgende Unterlagen fortgefallen:
- Beschreibung: Seite
 - Ansprüche: Nr.
 - Zeichnungen: Blatt/Abb.
 - Sequenzprotokoll (*genaue Angaben*):
4. Dieser Bericht ist ohne Berücksichtigung (von einigen) der diesem Bericht beigefügten und nachstehend aufgelisteten Änderungen erstellt worden, da diese aus den im Zusatzfeld angegebenen Gründen nach Auffassung der Behörde über den Offenbarungsgehalt in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen oder laut Angabe im Zusatzfeld kein Begleitschreiben beigefügt war, in dem die Grundlage für die Änderung in der ursprünglich eingereichten Anmeldung angegeben war (Regel 70.2 c) und c-bis)).
- Beschreibung: Seite
 - Ansprüche: Nr.
 - Zeichnungen: Blatt/Abb.
 - Sequenzprotokoll (*genaue Angaben*):
5. Dieser Bericht wurde erstellt:
- unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regeln 66.1 d-bis) und 70.2 e)).
 - ohne Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regeln 66.4bis) und 70.2 e)).

6. Zusätzliche Recherchen (Regeln 66.1 *ter* und 70.2 f)):

Dieser Behörde hat am 24.05.2018 eine zusätzliche Recherche durchgeführt.

Bei der zusätzlichen Recherche wurden zusätzliche relevante Unterlagen ermittelt.

Diese Behörde hat keine zusätzliche Recherche durchgeführt, da eine solche Recherche nicht zweckmäßig wäre.

7. Bei der Erstellung dieses Berichts wurde der ergänzende internationale Recherchenbericht/wurden die ergänzenden internationalen Recherchenberichte der folgenden Behörde(n) berücksichtigt (Regel 45bis.8 b) und c)).

* Wenn Punkt 4 zutrifft, können einige oder alle dieser Blätter mit der Bemerkung "überholt" versehen werden.

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Artikel 35 (2) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit (N) Ja: Ansprüche 1-5

Nein: Ansprüche 6, 7

Erfinderische Tätigkeit (IS) Ja: Ansprüche 1-5

Nein: Ansprüche 6, 7

Gewerbliche Anwendbarkeit (IA) Ja: Ansprüche: 1-7

Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen (Regel 70.7):

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

1 **Zu Punkt V**

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1.1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1 EP 1 865 404 A1 (MATSUSHITA ELECTRIC IND CO LTD [JP])
12. Dezember 2007 (2007-12-12)

D2 EP 2 124 139 A1 (PANASONIC CORP [JP]) 25. November 2009
(2009-11-25)

D3 WO 2013/080425 A1 (PANASONIC CORP [JP]) 6. Juni 2013
(2013-06-06)

1.2 **Neuheit : Anspruch 1**

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist, im Sinne des Artikels 33 (2) PCT, neu.

Das Dokument D1, das als nächstkommender Stand der Technik erachtet wird, zeigt:

ein Verfahren zum Erfassen einer Benutzerauswahl (Fig. 1) einer oder einiger oder aller Bedienfunktionen (Absatz 30-31) aus einer vorbestimmten Menge mehrerer Bedienfunktionen einer Bedieneinrichtung, wobei in der Bedieneinrichtung

- durch eine Steuereinrichtung (3, Fig. 1-2) jeder der Bedienfunktionen der Menge jeweils ein Finger einer Hand eines Benutzers zugeordnet wird,
- durch eine Erfassungseinrichtung an einer vorbestimmten Berührfläche der Bedieneinrichtung eine Fingerberührung zumindest eines der Finger der Hand erfasst wird und ermittelt wird, welcher der Finger der Hand die Berührfläche berührt (Fig. 1, touch-screen 2 vom der Anzeige 21),
- durch die Steuereinrichtung als die Benutzerauswahl insgesamt jede der Bedienfunktionen, deren zugeordneter Finger die Berührfläche berührt, festgelegt wird und die Benutzerauswahl durch Auswahldaten, welche jede ausgewählte Bedienfunktion identifizieren, an einen nachfolgenden Prozessschritt der Bedieneinrichtung signalisiert wird (die Figuren 6A, zum Beispiel), wobei die Bedienfunktionen (C1-C4, Fig. 6A) der Menge jeweils durch ein eigenes graphisches Objekt (P1-P5) auf einer Anzeigefläche repräsentiert werden, wobei

in dem Prozessschritt das jeweilige graphische Objekt jeder aus der Benutzerauswahl ausgeschlossenen Bedienfunktion der Menge von der Anzeigefläche gelöscht wird (in der Fig. 8, werden nur die Positionen P1 und P2 mit den Funktionen C1 und C2 kombiniert. Die weiteren Funktionen werden nicht aufgeführt), und wobei die graphischen Objekte in einem anderen räumlichen Bereich angezeigt werden als die jeweilige Fingerberührung des zumindest einen Fingers (Fig. 6A, und Par. 52) erfasst wird.

Der Gegenstand des vorliegenden Anspruchs 1 unterscheidet sich hiervon dadurch, dass:

in dem Prozessschritt jede ausgewählte Bedienfunktion aktiviert wird und die Anzeigefläche derart eingeteilt betrieben wird, dass **gleichzeitig jeder aktivierten Bedienfunktion ein jeweiliger eigener Teilbereich der Anzeigefläche zum Ausgeben von jeweiligen Funktionsdaten bereitsteht.**

Die vorliegende Anmeldung erfüllt daher das in Artikel 33 (2) PCT genannte Kriterium, weil der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 1 im Hinblick auf den in der Ausführungsordnung umschriebenen Stand der Technik (Regel 64.1-64.3 PCT) neu ist.

1.3 **Erfinderische Tätigkeit: Anspruch 1**

Ausgehend von dem genannten Stand der Technik kann die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe somit darin gesehen werden, ein Verfahren nach dem Oberbegriff der D1 derart weiterzubilden, dass eine schnellere Bedienung ermöglicht.

Die Lösung entsprechend dem Anspruch 1 scheint jedoch von keinem der im Verfahren befindlichen Dokumente weder für sich gesehen bekannt zu sein noch aus dem Stand der Technik insgesamt nahezuliegen.

Zwar spricht auch die D1, in Fig. 14 von einer Teilanzeige von unterschiedlichen Kfz. Funktionen, jedoch ist das obere unterscheidende Merkmal aus diesem Dokument nicht zu entnehmen.

Die vorliegende Anmeldung scheint daher das in Artikel 33 (3) PCT genannte Kriterium zu erfüllen, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit zu beruhen scheint (Regel 65.1, 65.2 PCT).

1.4 Vom Anspruch 1 abhängige Ansprüche 2-5

Die abhängigen Ansprüche 2-5, die weitere Ausbildungen der Erfindung nach Anspruch 1 zum Gegenstand haben, scheinen ebenfalls die Erfordernisse der Artikel 33 (1) bis (4) PCT zu erfüllen.

1.5 Unabhängiger Anspruch 6:

Die Bezugnahme des gegenständlichen Anspruchs 6 auf die Verfahrensansprüche 1-5 macht diesen Gegenstand selbst dann nicht neu und erfinderisch, wenn die Verfahrensansprüche neu und erfinderisch sind, da diese Vorrichtung ebenfalls zu anderen Zwecke dienen könnte. Somit müssen die in dem gegenständlichen Anspruch genannten, zum Verfahrensanspruch korrespondierenden Merkmale wiederholt werden.

2 Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

2.1 Die unabhängigen Ansprüche 1 und 7 sind nicht in der korrekten zweiteiligen Form nach Regel 6.3 b) PCT abgefasst. Im vorliegenden Fall erscheint die Zweiteilung jedoch zweckmäßig. Folglich sollten die in Verbindung miteinander aus dem Stand der Technik D1 bekannten Merkmale im Oberbegriff zusammengefasst (Regel 6.3 b) i) PCT) und die übrigen Merkmale im kennzeichnenden Teil aufgeführt werden (Regel 6.3 b) ii) PCT).

2.2 Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben.

Europäisches Patentamt
80298 München

I/EZ-I3, FA/LA
33147
35183
steve.faraji@audi.de

20. März 2018

Amtl. Aktenzeichen PCT/EP2017/050915
Unser Zeichen P14004WO.0

Auf den schriftlichen Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde vom 20.02.2018:

1. Neue Unterlagen

Anbei wird, ohne Präjudiz, ein Satz neuer Patentansprüche übereicht, welcher die gegenwärtig anhängigen Patentansprüche ersetzt.

2. Änderungen und deren Zulässigkeit

Der neue Patentanspruch 1 umfasst die Merkmale der bisherigen Patentansprüche 1 und 4.

Die neuen Patentansprüche 2 und 3 entsprechen den bisherigen Patentansprüchen 2 und 3.

Die neuen Patentansprüche 4 bis 7 entsprechen den bisherigen Patentansprüchen 5 bis 8.

3. Neuheit

Der bisherige Patentanspruch 4 wurde nur gegenüber der D1 beanstandet. Aus diesem Grund wird im Folgenden auch nur die D1 diskutiert. Aufgrund entsprechender Wesensgleichheit und Rückbezüge ergibt sich die Patentierbarkeit der neuen Patentansprüche 6 und 7 aus der Patentierbarkeit des neuen Patentanspruchs 1.

Die D1 beschreibt eine Benutzerschnittstelle, mit der ein Benutzer eine Funktion auslösen kann. Einer grafischen Benutzeroberfläche („GUI“) wird eine vorbestimmte Funktion zugeordnet. Die GUI-Komponente wird auf einem Bildschirm als Teil eines GUI-Bilds angezeigt. Die angezeigte GUI-Komponente ist jeder Fingerspitze des Benutzers zugeordnet. Gemäß [0033] und Fig. 1 der D1 werden zwei GUI-Komponenten auf dem Bildschirm angezeigt.

Das neue Merkmal des Patentanspruchs 1 umfasst, dass in dem Prozessschritt jede ausgewählte Bedienfunktion aktiviert wird und die Anzeigefläche derart eingeteilt betrieben wird, dass gleichzeitig jeder aktivierten Bedienfunktion ein jeweiliger eigener Teilbereich der Anzeigefläche zum Ausgeben von jeweiligen Funktionen bereitsteht.

...

Sowohl im Recherchenbericht, als auch im schriftlichen Bescheid der internationalen vorläufigen Prüfung, verweist die Prüfungsbehörde auf die Fig. 14 der D1 und wird den Text „bezogen auf die Hauptfunktion, werden die passenden Funktionen angezeigt beziehungsweise nicht angezeigt“. Die Fig. 14 wird in den Absätzen [0089] bis [0092] der D1 beschrieben. [0089] beschreibt, dass eine Mehrzahl von GUI-Komponenten den Fingern zugeordnet werden kann. Der Bedienbereich 121 ist dabei in eine Mehrzahl von Teilbereichen unterteilt. [0090] beschreibt konkrete Funktionen für solche Bereiche, ebenso wie [0091]. [0092] beschreibt eine Kontakt-Finger-Bestimmungs-Sektion 38, 148 die den Zuordnungsstatus liest, der von der Komponenten-Zuordnungs-Sektion 43, 144 zurückbehalten wird. Ein Bereich des Displays, der von einem Finger bedient wird, kann bestimmt werden und ein Typ des Fingers. Dabei kann eine Anwendung spezifiziert werden, die gegenwärtig gesteuert werden soll, und eine Funktion, die ausgeführt werden soll. Von einem Anzeigen oder Nicht-Anzeigen von passenden Funktionen ist in diesen Abschnitten jedoch nicht die Rede.

Mit anderen Worten beschreibt die D1 nicht, dass „die Anzeigefläche derart eingeteilt betrieben wird, dass gleichzeitig jeder aktivierten Bedienfunktion eine jeweiliger eigener Teilbereich der Anzeigefläche zum Ausgeben von jeweiligen Funktionsdaten bereitsteht.“

Folglich ist das Verfahren des neuen Patentanspruchs 1 neu gegenüber dem Stand der Technik.

4. Zur erfinderischen Tätigkeit

Durch das oben diskutierte unterscheidende technische Merkmal kann beispielsweise die Anzeigefläche derart eingeteilt werden, dass jede Bedienfunktion ihre grafische Benutzerschnittstelle anzeigen kann. So kann also ein Nutzer eine persönliche Auswahl von Bedienfunktionen treffen und hat gleichzeitig auf der Anzeigefläche alle Bedienfunktionen verfügbar, das heißt sie sind von ihm bedienbar.

Wie bereits oben diskutiert, beschreibt die D1 das unterscheidende technische Merkmal nicht, kann also nicht zu dem technischen Effekt und dem daraus resultierenden Vorteil führen.

Mit anderen Worten beruht das Verfahren gemäß dem neuen Patentanspruch 1, und dem entsprechend die Vorrichtungen gemäß den nebengeordneten Patentansprüchen 6 und 7, auf erfinderischer Tätigkeit.

5. Anträge

Es wird beantragt, auf der Grundlage der nunmehr geltenden Unterlagen zum Gegenstand der Anmeldung dessen Neuheit und sein Beruhen auf erfinderischer Tätigkeit festzustellen. Hilfsweise werden die Einräumung einer weiteren Gelegenheit zur Änderung der Anmeldung oder Erhebung einer Gegenvorstellung gemäß Regel 66.4 b) PCT sowie eine formlose (auch telefonische) Erörterung gemäß Regel 66.6 PCT beantragt.

AUDI AG

(digitale Unterschrift)
Steve Faraji
AV-Nr. 633550.9
/Steve Faraji/

Anlagen

- Neue Patentansprüche (Korrektorexemplar und Reinschrift)

Neue PATENTANSPRÜCHE:

1. Verfahren zum Erfassen einer Benutzerauswahl einer oder einiger oder aller Bedienfunktionen (8) aus einer vorbestimmten Menge mehrerer Bedienfunktionen (8) einer Bedieneinrichtung (1), wobei in der Bedieneinrichtung (1)
- 5
- durch eine Steuereinrichtung (5) jeder der Bedienfunktionen (8) der Menge jeweils ein Finger (15) einer Hand (16) eines Benutzers zugeordnet wird,
 - 10 - durch eine Erfassungseinrichtung (11) an einer vorbestimmten Berührfläche (4) der Bedieneinrichtung (1) eine Fingerberührung (18) zumindest eines der Finger (15) der Hand (16) erfasst wird und ermittelt wird, welcher der Finger (15) der Hand (16) die Berührfläche (4) berührt,
 - 15 - durch die Steuereinrichtung (5) als die Benutzerauswahl insgesamt jede der Bedienfunktionen (8), deren zugeordneter Finger (15) die Berührfläche (4) berührt, festgelegt wird und die Benutzerauswahl durch Auswahldaten (20), welche jede ausgewählte Bedienfunktion (8) identifizieren, an einen nachfolgenden Prozessschritt der Bedieneinrichtung (1) signalisiert wird;
 - 20 dadurch gekennzeichnet, dass
 - die Bedienfunktionen (8) der Menge jeweils durch ein eigenes graphisches Objekt (10) auf einer Anzeigefläche (4) repräsentiert werden und in dem Prozessschritt das jeweilige graphische Objekt (10) jeder aus der
 - 25 Benutzerauswahl ausgeschlossenen Bedienfunktion (8) der Menge von der Anzeigefläche (4) gelöscht wird, und wobei die graphischen Objekte (10) in einem anderen räumlichen Bereich angezeigt werden als die jeweilige Fingerberührung (18) des zumindest einen Fingers (15) erfasst wird, wobei in dem Prozessschritt jede ausgewählte Bedienfunktion (8) aktiviert
 - 30 wird und die Anzeigefläche (6) derart eingeteilt betrieben wird, dass gleichzeitig jeder aktivierten Bedienfunktion (8) ein jeweiliger eigener Teilbereich (22) der Anzeigefläche (4) zum Ausgeben von jeweiligen Funktionsdaten bereitsteht.
- 35
2. Verfahren nach Anspruch 1, wobei die Benutzerauswahl erst festgelegt wird, falls durch die Erfassungseinrichtung (11) eine Bestätigungsgeste (19) der Hand (16) detektiert wird.
3. Verfahren nach Anspruch 2, wobei als die Bestätigungsgeste (19) eine

Gesamtbewegung der Hand (16) mitsamt den die Berührfläche (4) berührenden Fingern (15) in eine vorbestimmte Richtung entlang der Berührfläche (4) detektiert wird.

- 5 .4. Verfahren nach einem der vorhergehenden Ansprüche, wobei die Fingerberührung (18) des zumindest einen Fingers (15) an der Berührfläche (4) durch eine Sensormatrix (13) mit näherungssensitiven und/oder berührungssensitiven Sensoren und/oder mittels einer Kamera (12) detektiert wird.
- 10
5. Verfahren nach einem der vorhergehenden Ansprüche, wobei zum Identifizieren des zumindest einen die Berührfläche (4) berührenden Fingers (15)
- 15 - eine Anordnung von Berührstellen der berührenden Finger (15) an der Berührfläche (4) zugrunde gelegt wird und/oder
- die Finger (15) der Hand (16) mittels einer Time-of-Flight-Kamera (12) erfasst und in 3D-Bilddaten (12') der Time-of-Flight-Kamera (12) jeder Finger (15) der Hand (16) erkannt und ein jeweiliger Abstand jedes Fingers (15) zur Berührfläche (4) ermittelt wird.
- 20
6. Bedienvorrichtung (1) zum Erfassen einer Benutzerauswahl einer oder einiger oder aller Bedienfunktionen (8) aus einer vorbestimmten Menge mehrerer Bedienfunktionen (8) der Bedienvorrichtung (1), aufweisend:
- 25 - eine Erfassungseinrichtung (11) zum Erfassen einer Fingerberührung (18) zumindest eines Fingers (15) einer Hand (16) eines Benutzers an einer vorbestimmten Berührfläche (4) der Bedienvorrichtung (1) und zum Ermitteln, welcher der Finger (15) der Hand (16) die Berührfläche (4) berührt, und
- 30 - eine Steuereinrichtung (5), die dazu eingerichtet ist, jeder der Bedienfunktionen (8) der Menge jeweils einen der Finger (15) der Hand (16) zuzuordnen und als die Benutzerauswahl insgesamt jede der Bedienfunktionen (8), deren zugeordneter Finger (15) die Berührfläche (4) berührt, festzulegen und die Benutzerauswahl durch Auswahldaten (20), welche jede ausgewählte Bedienfunktion (8) identifizieren, an einen nachfolgenden Prozessschritt der Bedienvorrichtung (1) zu signalisieren,
- 35 dadurch gekennzeichnet, dass
- die Bedienvorrichtung (1) dazu eingerichtet ist, ein Verfahren nach einem der vorhergehenden Ansprüche durchzuführen.

7. Kraftfahrzeug (2) mit einer Bedieneinrichtung (1) nach Anspruch 6.